

Zwischen

dem Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC), Wiesbaden sowie dem Landesausschuss der Arbeitgeberverbände der chemischen Industrie NRW, Düsseldorf

und

der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), Hannover sowie dem IG BCE – Landesbezirk Nordrhein, Düsseldorf

wird folgende

**tarifliche Überführungsvereinbarung für die Mitarbeiter/innen der
Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG (BIS)**

im Geltungsbereich des unternehmensbezogenen Tarifvertrages vom 06. Juni 2007 (nachstehend TARIFVERTRAG genannt) geschlossen.

Dabei werden die Möglichkeiten des TARIFVERTRAGES zur Berücksichtigung unterschiedlicher Bedingungen für Serviceleistungen der BIS in einem einheitlichen Vergütungssystem genutzt.

I. Überführungsregelungen

Die Tarifsystematik des BETV wird mit dem Inkrafttreten des TARIFVERTRAGES durch die dort in Abs. III geregelte neue Tarifsystematik ersetzt. Die Überführung der Mitarbeiter/innen der Gesellschaft in die neuen Entgeltbänder erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Überführungsvereinbarung (Stichtag) und erfasst die Mitarbeiter/innen im persönlichen Geltungsbereich des TARIFVERTRAGES, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis / Beschäftigungsverhältnis zu der BIS stehen.

Ausgehend von dem bisherigen monatlichen Tarifentgelt zum Stichtag, den X-Bändern und den Eingruppierungsregeln des TARIFVERTRAGES erfolgt die Festlegung des neuen monatlichen Tarifentgeltes (Zieleinkommen).

Überführungssystematik:

1. Es erfolgt zunächst die Zuordnung zu einem X-Band gemäß TARIFVERTRAG.
2. Die Wettbewerbssituation wird danach gemäß TARIFVERTRAG (Abs. III., 4.) wie folgt berücksichtigt:

Bisheriges monatliches Tarifentgelt zum Stichtag x Entgeltfaktor () =
Zieleinkommen (neues monatliches Tarifentgelt in dem X-Band)*

(* Entgeltfaktor siehe Anlage 1)

3. Liegt bei der Eingruppierung und unter Berücksichtigung einer Wettbewerbssituation das Zieleinkommen unterhalb der Banduntergrenze des relevanten X-Bandes, so wird für das Zieleinkommen die Banduntergrenze festgelegt.
4. Liegt bei der Eingruppierung und unter Berücksichtigung einer Wettbewerbssituation das Zieleinkommen oberhalb der Bandobergrenze des relevanten X-Bandes, wird das Zieleinkommen dadurch nicht berührt.
5. Zum Stichtag werden auch die Vereinbarungen zur wöchentlichen Arbeitszeit wirksam.

Überführung mit Anrechnung von Einkommenszuwächsen:

Ist der Entgeltfaktor bei der Überführung kleiner 1, so entsteht eine Differenz zwischen dem bisherigen monatlichen Tarifentgelt am Stichtag und dem neuen monatlichen Tarifentgelt (Zieleinkommen) in den X-Bändern. In diesem Fall gelten für die Überführung folgende Grundsätze:

1. Das bisherige monatliche Tarifentgelt wird in gleicher Höhe als „monatliches Entgelt“ (Zieleinkommen zuzüglich Unterschiedsbetrag gemäß nachfolgender Ziff. 3) bis zum Ende der Überführung weitergezahlt.
2. Das Zieleinkommen steigt durch tabellenwirksame Tarifierhöhungen an.
3. Der Unterschiedsbetrag zwischen „monatlichem Entgelt“ und Zieleinkommen wird durch Tarifierhöhungen des Zieleinkommens verringert. Ist der Unterschiedsbetrag gleich Null, so ist die Überführung abgeschlossen.
4. Während der gesamten Zeit der Überführung ist das „monatliche Entgelt“ die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der tariflichen Zulagen und Zuschläge und der tariflichen Jahresleistung.
5. Die im TARIFVERTRAG (Abs. III, 3a) vereinbarte Entwicklung der Mitarbeiter/innen in den X-Bändern wird während der Überführung berücksichtigt.
6. Zwischen dem bisherigen monatlichen Tarifentgelt x 12,95 und dem Zieleinkommen x 12,95 wird ein Besitzstand (Jahresbetrachtung) gebildet, der innerhalb von 4 Jahren durch vollständige Anrechnung von tabellenwirksamen Tarifierhöhungen, basierend auf dem weiter gezahlten „monatlichen Entgelt“, abgebaut werden soll.
7. Für den Abbau des Besitzstandes sind zwei Fälle zu unterscheiden:
 - a. Die vollständige Anrechnung der Tarifierhöhungen, basierend auf dem „monatlichen Entgelt“, reicht aus, um den Besitzstand innerhalb von vier Jahren auf Null zu reduzieren. Wenn außerdem kein Unterschiedsbetrag mehr zwischen „monatlichem Entgelt“ und durch

Tariferhöhungen gestiegenem Zieleinkommen besteht, ist die Überführung abgeschlossen.

- b. Die vollständige Anrechnung der Tariferhöhungen, basierend auf dem „monatlichen Entgelt“, reicht nicht aus, um den Besitzstand innerhalb von vier Jahren vollständig abzubauen. Dann bringen die Mitarbeiter/innen zunächst in der verbleibenden Höhe Teile ihrer tariflichen Jahresleistung (nicht mehr als 50%) und danach der variablen Erfolgsbeteiligung ein. Durch weitere Tariferhöhungen wird dann der Besitzstand vollständig abgebaut und gleichzeitig stehen die eingebrachten Teile der tariflichen Jahresleistung und der variablen Erfolgsbeteiligung wieder für die normale Vergütung zur Verfügung. Wenn außerdem kein Unterschiedsbetrag mehr zwischen „monatlichem Entgelt“ und durch Tariferhöhungen gestiegenem Zieleinkommen besteht, ist die Überführung abgeschlossen.

8. Vor der Überführung bestehende betriebliche Vereinbarungen zur Anrechnung von Tariferhöhungen bleiben unberührt und haben Vorrang vor den Überführungsregeln.

Die Überführung der Mitarbeiter/innen wird durch eine paritätische Kommission der BIS begleitet.

II. Laufzeit

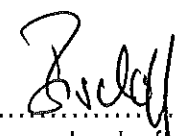
Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2007 in Kraft. Sie endet durch Zweckerreichung, wenn alle Mitarbeiter/innen endgültig in den TARIFVERTRAG überführt sind und die Entgeltanpassungen vollständig abgeschlossen sind.

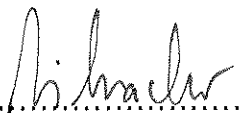
Sollte während der Laufzeit dieser Überführungsvereinbarung ein Unternehmensteil der BIS an einen externen Käufer veräußert werden (gilt nicht für einen Verkauf an die Gesellschafter der BIS), so endet zum Stichtag des Verkaufs die Überführung dieser Mitarbeiter/innen gemäß dieser Vereinbarung.

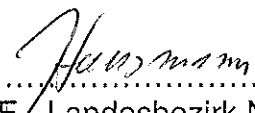
Die Anlage ist Bestandteil dieser tariflichen Überführungsvereinbarung.

Wiesbaden / Hannover, den 06. Juni 2007


.....
Bundesarbeitgeberverband Chemie


.....
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie
Energie


.....
Landesausschuss der Arbeitgeberverbände
der chemischen Industrie NRW


.....
IG BCE - Landesbezirk Nordrhein

Anlage 1 zur tariflichen Überführungsvereinbarung vom 06. Juni 2007

Entgeltfaktoren für die Überführung der Mitarbeiter/innen der BIS

Für Mitarbeiter/innen der folgenden Geschäftsfelder gelten die nachstehenden Entgeltfaktoren, die von 1 abweichen:

- Geschäftsfeld „Technische Dienste“ entspricht 0,917
- Geschäftsfeld „Sicherheit, Umwelt, Analytik, Bereich Medizinische Dienste“ entspricht 0,917
- Geschäftsfeld „Sicherheit, Umwelt, Analytik, Bereich Arbeitssicherheit“ entspricht 0,917
- Geschäftsfeld „Werkssicherheit, Bereich Werkschutz“ entspricht 0,817
- Geschäftsfeld „Infrastruktur /Immobilien, Bereiche Infrastruktur Services und Services Facility Management“ entspricht 0,917
- Geschäftsfeld „Sicherheit, Umwelt, Analytik, Bereich Analytik“ entspricht 0,917